

Lfd. Nr.	Nachzuweisende Kennt- Dienstlaufbahn nisse, Qualifikation und praktische Seefahrtszeit	Noch zu erwerbende Qualifikation und not- wendiger Besuch von Schulen und Lehrgängen	Erwerb welcher Befäh- igungszeugnisse bzw. Be- rechtigungsscheine	Bemerkungen
1	2 3	4	5	6
7. Matrosen und Maate	a) — abgeschlossene Ausbildung — Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine	— Aufnahmeprüfung an der Seefahrts- schule Wustrow — Ausbildung zum Erwerb eines See- funksonderzeug- nisses an der gleichen Schule (1 Studienjahr)	Seefunksender- zeugnis	
	b) — abgeschlossene Ausbildung — Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine	— Aufnahmeprüfung an der Seefahrts- schule Wustrow — Ausbildung zum Erwerb des See- funkzeugnisses 2. Klasse an der gleichen Schule (3 Studienjahre)	Seefunkoffizier 2. Klasse	
8. Nachrichten- offizier	a) — abgeschlossene Ausbildung als Nachrichten- offizier — bestandene Ab- schlußprüfung der Offiziers- schule der Volksmarine	Die zum Erwerb der Seefunkoffizier einzelnen Zeugnis- 2. Klasse arten vorgeschriebene Ausbildungszeit so- wie die Dauer der praktischen Tätigkeit kann verkürzt wer- den und richtet sich nach dem Ergebnis der Prüfung des An- tragstellers durch die Seefahrtsschule . Wustrow		Die Prüfungen werden an der See- fahrtsschule Wustrow durchgeführt und richten sich nach den Bestimmungen der Funkzeugnisordnung vom 15. Mai 1961 (GBl. II S. 222)
	b) — abgeschlossene Ausbildung als Nachrichten- offizier — bestandene Ab- schlußprüfung der Offiziers- schule der Volksmarine		Seefunkoffizier 1. Klasse	